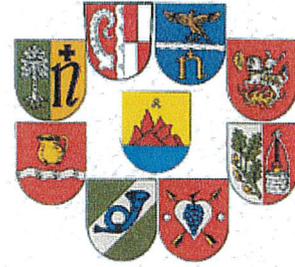


Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld



Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Aufhebung des absoluten Verbotes von offenem Feuer im Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld vom 02.07.2019 über das absolute Verbot von offenem Feuer im Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Ordnungsamt, Zimmer 04, aus. Sie kann während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Dienstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag: 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden.

Marktheidenfeld, 07.08.2019


Georg Neubauer
Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender



II. Abdruck an

Main-Post/Main-Echo, Radio Gong, Antenne Bayern, Bayerischer Rundfunk
PI Marktheidenfeld
Bürgermeister der VGem Marktheidenfeld
Herrn KBR Schmidt
Freiw. Feuerwehren der VGem Marktheidenfeld
Integrierte Leitstelle Würzburg

III. z. d. A.